

Planbezeichnung: Gemeinde Windach  
 1. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet  
**Hechenwang - Westlich des Flächewegs**  
 umfassend die Grundstücke Fl.Nr. 23/14  
 sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 22,  
 Gemarkung Hechenwang

Entwurfsverfasser: **Frank Müller-Diesing**  
 Dipl.Ing. Architektur  
 Regierungsbaumeister  
**Serge Schimpfle**  
 Dipl.Ing. Stadtplanung  
 Büro für Ortsentwicklungs-  
 und Bauleitplanung  
 Alte Brauerei Stegen  
 Landsberger Straße 57  
 82266 Inning  
 Telefon 08143/959323  
 Telefax 08143/959325

gefertigt am: 1. 3. 2004

Die Gemeinde **WINDACH**  
 erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und 4 sowie §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches - BauGB - in  
 der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2141) und der Verordnung über  
 die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom  
 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -,  
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 8. 1998 (GVBl. S. 796) und Art. 91 der Bayer.  
 Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. 8. 1997 (GVBl. S. 433) diese  
 Bebauungsplanänderung als

Satzung :

A. Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

1. Geltungsbereich  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Diese Satzung ändert innerhalb ihres Geltungsbereichs den rechtskräftigen Bebauungsplan für das Gebiet "Hechenwang - Westlich des Flächewegs" in der Fassung vom 20. 5. 2003.

2. Festsetzung 2.b) wird wie folgt ergänzt:  
 zulässig sind nur mindestens einseitig offene überdachte Lagerflächen

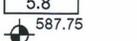
3. Festsetzung 3. wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:  
 d)  Abgrenzung von Teilen der überbaubaren Grundstücksfläche mit unterschiedlichem Maß und/oder unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung

e) FH 6.25 höchstzulässige Firsthöhe in Metern; z.B. 6,25 m  
 Die Firsthöhen sind von der festgesetzten Bezugshöhe bis zur Oberkante Firstbedachung zu bemessen.

4. Festsetzung 4.a) wird wie folgt ergänzt:  
 Auf Fl.Nr. 23/14 ist die Einhaltung der Abstandsflächenregelungen des Art. 6 BayBO nicht erforderlich.

5. Festsetzung 11. wird wie folgt ergänzt:  
 c)  589,25 festgesetzter Höhenbezugspunkt zur Bemessung der Firsthöhen; z.B. 589,25 m ü.NN

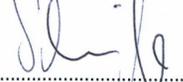
B. PLANZEICHEN

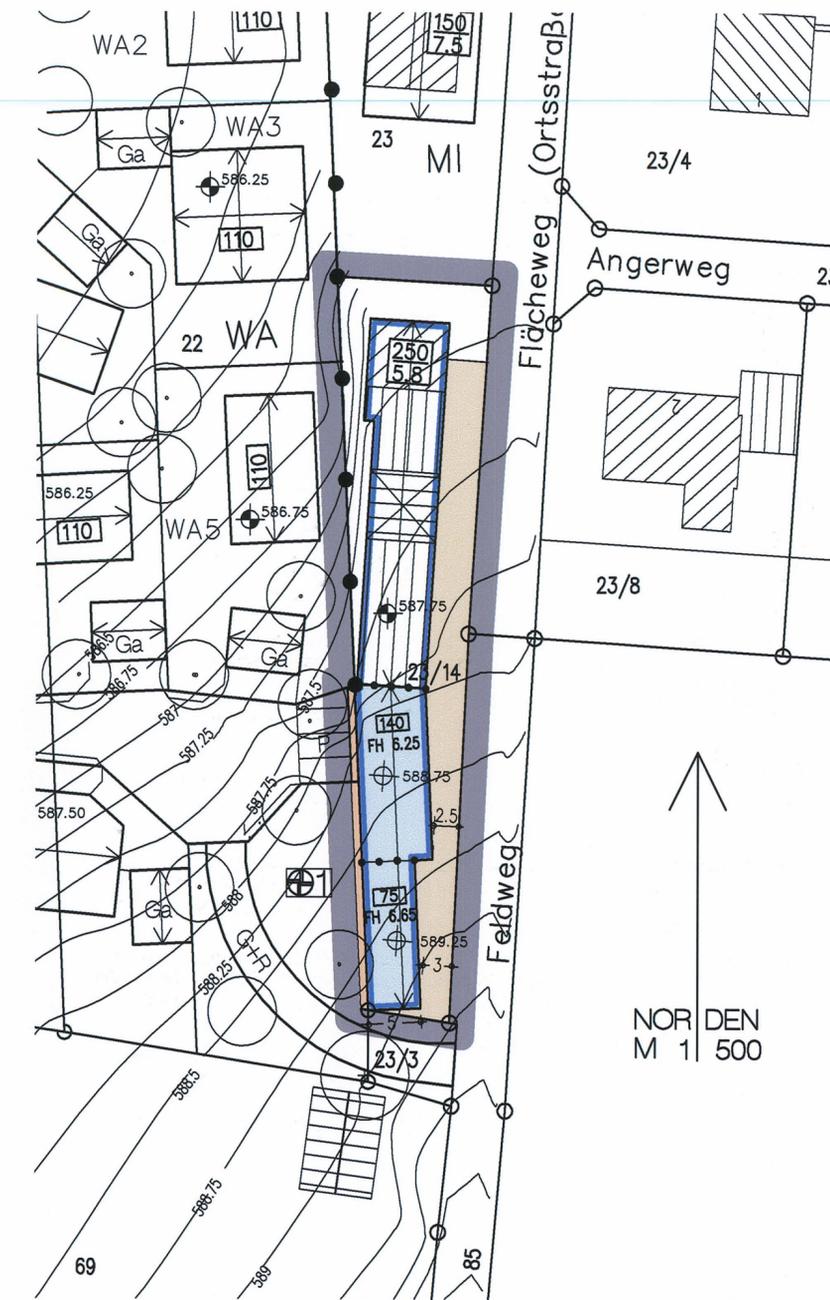
-  Baugrenze
-  Schallschutzwand
-  private Verkehrs- und Lagerfläche
-  Hauptfirstrichtung
-  höchstzulässige Grundfläche/Wandhöhe
-  festgesetzte Höhenkote für die Erdgeschossrohfußböden

Windach, den 28.5.2004

  
 (1. Bürgermeister)

Inning, den 1.3.2004

  
 (Entwurfsverfasser)



NOR DEN  
 M 1 500

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Windach hat in der Sitzung vom 4.11.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 18.3.2004 Ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

 Windach, den 28.5.2004  
 (Bürgermeister)

2. Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs in der Fassung vom 1.3.2004 hat in der Zeit vom 29.3.2004 bis 30.4.2004 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

 Windach, den 28.5.2004  
 (Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Windach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.5.2004 die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

 Windach, den 28.5.2004  
 (Bürgermeister)

4. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde am 28.5.2004 Ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefeldern bekannt gemacht; die 1. Änderung des Bebauungsplans ist damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans liegt einschließlich Begründung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Windach, Von-Pfetten-Füll-Platz 1 in 86949 Windach, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

 Windach, den 28.5.2004  
 (Bürgermeister)